

Nachlasssachen – Allgemeines

Das Nachlassgericht ist in Deutschland als Fachabteilung der Amtsgerichte zuständig für

- die Erteilung von Erbscheinen und Europäischen Nachlasszeugnissen,
- die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen,
- die Entgegennahme und Verwahrung sowie Eröffnung von Testamenten,
- die Entgegennahme von Amtsannahmeerklärungen von Testamentsvollstrecker/-innen und
- die Erteilung von Zeugnissen für Testamentsvollstrecker/-innen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen.

Die Beurkundung hierfür erforderlicher Erklärungen ist bei einem Notariat Ihrer Wahl, dem Amtsgericht Ihres Wohnsitzes oder dem Amtsgericht Rostock möglich.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: [Erben und Vererben - Informationen der Justiz und für Verbraucherschutz](#).

- Das **Nachlassgericht in Rostock** ist für Sie die richtige Anlaufstelle, wenn Rostock der letzte gewöhnliche Aufenthalt der verstorbenen Person war. Der gewöhnliche Aufenthalt ist nicht zwingend der letzte melderechtliche Wohnsitz, sondern der Ort, an dem die verstorbene Person zuletzt ihren/seinen Lebensmittelpunkt hatte.
- Die Mitarbeiter/-innen des Amtsgerichts sind kraft Gesetzes **nicht berechtigt Rechtsberatung zu erteilen**. Für Rat und Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Rechtsanwälte oder Personen/Vereine, denen die Erlaubnis zur Rechtsberatung erteilt worden ist.
- Anträge und Erklärungen gegenüber dem Nachlassgericht werden nur nach vorheriger **Terminvereinbarung** aufgenommen.

Sämtliche **Formulare/Merkblätter** finden Sie unter Service/Vordrucke/Nachlassangelegenheiten.